



Umsatzsteuersenkung zum 1. Juli 2020

Im Zuge des Corona-Konjunkturpakets hat sich die Regierungskoalition auf eine befristete Senkung der Umsatzsteuer verständigt. Der Regelsteuersatz von 19 Prozent sinkt auf 16 Prozent, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent sinkt auf 5 Prozent. Die Senkung der Umsatzsteuersätze soll vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 für alle Unternehmen gelten.

Angesichts der kurzfristigen Senkung der Umsatzsteuer besteht dringender Handlungsbedarf für die Betriebe, bis dahin alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

So müssen beispielsweise **elektronische Kassensysteme** ebenso wie **Rechnungs- und Fakturierungs- und ggf. Warenwirtschafts- und Buchhaltungsprogramme** ab 1. Juli an die neuen Steuersätze angepasst und umprogrammiert werden. Wenden Sie sich dazu kurzfristig an Ihren Kassenaufsteller oder Ihren Softwareanbieter, so dass sichergestellt ist, dass die erforderlichen Umstellungen und Updates fristgerecht erledigt sind.

Informieren Sie zusätzlich Ihre Mitarbeiter, die mit der Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung betraut sind, damit korrekt abgerechnet wird. Achten Sie sowohl bei **Ausgangs- als auch bei Eingangsrechnungen** auf den Leistungszeitpunkt und den korrekten Steuerausweis. Dies ist deshalb wichtig, weil Sie als Unternehmer zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen, ebenso wie zu wenig berechnete Umsatzsteuer. Hinzu kommt, dass vorsteuerabzugsberechtigte Rechnungsempfänger nur die „richtige“ Vorsteuer geltend machen können.

Wie sich bei früheren Umsatzsteueränderungen zeigte, gibt es in der Praxis immer wieder Übergangsschwierigkeiten, Auslegungs- und Abgrenzungsfragen, welcher Umsatzsteuersatz im Einzelfall anzuwenden ist.

Grundsatz Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ausführung der Leistung.
Der Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung spielt grundsätzlich keine Rolle!

| Zeitpunkt der Lieferung/Leistung | anzuwendender Steuersatz |
|----------------------------------|--|
| bis zum 30.6.2020 | Regelsteuersatz von 19 % und ermäßigter Steuersatz von 7 % |
| zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 | Regelsteuersatz von 16 % und ermäßigter Steuersatz von 5 % |
| ab dem 1.1.2021 | Regelsteuersatz von 19 % und ermäßigter Steuersatz von 7 % |

Rechnungen im Juli mit Leistungszeitpunkt im Juni sind mit dem alten Steuersatz (19 Prozent) abzurechnen.



Leistungszeitpunkt

Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten dann ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand hat. Wenn befördert oder versendet wird, mit Beginn der Beförderung oder Versendung.

Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind im Zeitpunkt Ihrer Vollendung ausgeführt.

Hinweise zu Einzelfragen

Dauerrechnungen

Wie beispielsweise Miet- und Leasingverträge mit Umsatzsteuer, die als Rechnungen dienen, müssen in den meisten Fällen für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 angepasst werden, damit sie zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Anzahlungen

Gilt im Zeitpunkt der Vereinnahmung ein anderer Steuersatz als im Zeitpunkt der Ausführung, so ist der Schlussrechnung der „richtige“ Steuersatz zugrunde zu legen und die Umsatzsteuer im Voranmeldungszeitraum der Ausführung zu berichtigen. Anzahlungen sichern keinen Steuersatz!

Abschlags- und Schlussrechnungen bei Bauleistungen

Handelt es sich um eine einheitliche Bauleistung, die in der Zeit ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020 als ausgeführt gilt (maßgeblich ist in der Regel die Abnahme durch den Auftraggeber), so unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von 16 Prozent, unabhängig davon, ob schon Abschlagsrechnungen mit 19 Prozent geleistet wurden.

In der Praxis liegen meist einheitliche Bauleistungen vor, da es an der ansonsten notwendigen Vereinbarung einer Teilleistung fehlt.

Das Vorliegen einer einheitlichen Leistung kann ebenso wie das Vorliegen von Teilleistungen von Vor- oder Nachteil sein. Sprechen Sie in Zweifelsfällen frühzeitig mit Ihrem Steuerberater über die Behandlung bzw. die notwendigen Vereinbarungen.

Teilleistungen

Abgeschlossene Teilleistungen führen anders als Anzahlungen zur endgültigen Entstehung der Umsatzsteuer.

Damit eine Teilleistung vorliegen kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Es muss sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln
und
2. es muss eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistung vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.



Langfristige Verträge

Dies betrifft Verträge, die vor mehr als 4 Monaten vor Eintritt der Rechtsänderung abgeschlossen wurden.

Bei einer Änderung des Steuersatzes ist bei langfristigen Verträgen zu prüfen, wer von den Vertragspartnern die Auswirkungen zu tragen hat. Wirtschaftliche Auswirkungen kann das insbesondere bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfängern haben. Ohne vertragliche Vereinbarung kann es zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen.

Weitere Sonderregelungen

Daneben bestehen weitere Sonderregelungen auf die beispielhaft hingewiesen wird

- Erstattung von Pfandbeträgen
- Entgeltänderung durch Jahresboni und Jahresrückvergütungen
Boni und Jahresrückvergütungen sind nach den Steuersätzen der zugrundeliegenden Umsätze zu bestimmen.
- Strom, Gas-, Wasser und Wärmelieferung
Diese gelten erst am Ende des jeweiligen Ablesezeitraumes als ausgeführt.
- Ausgabe und Einnahme von Gutscheinen
Bei Einweckgutschein gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt des Gutscheinverkaufs. Bei unklarem Steuersatz der einzulösenden Leistungen kann jedoch gar kein Einweckgutschein vorliegen. Bei Mehrweckgutscheinen gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins.
- Umtausch
Wird ein vor dem Stichtag gelieferter Gegenstand nach dem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Steuersatz anzuwenden.
- Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (Corona-Steuerhilfegesetz)
Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 Steuersatz 5 Prozent, vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 Steuersatz 7 Prozent und ab 1. Juli 2021 (aus heutiger Sicht) Steuersatz 19 Prozent.

Dieses Infoblatt soll einen ersten Überblick über wichtige Auswirkungen und Maßnahmen geben, die in Anbetracht der temporären Umsatzsteuersenkung zum 1. Juli 2020 notwendig werden und ersetzt nicht die steuerliche Beratung durch den eigenen Steuerberater.

In Einzelfragen und Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

Bitte beachten Sie, dass die Änderung des Steuersatzes nur bis 31. Dezember 2020 (heutiger Stand) gilt!

Die Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Handwerkskammer Reutlingen bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Bei sonstigen Schäden gilt der Haftungsausschluss nicht für den Fall, dass die Handwerkskammer Reutlingen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertreten hat.